



TENNISCLUB SANDANGER e.V.

Geschäftsordnung



Auf der Grundlage der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 26.03.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Verfahrensordnung zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Nummer 7 der Vereinssatzung

§ 1 | Beschlussfassung

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl kann nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder durchgeführt werden. Bei der Auszählung werden nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gezählt.

§ 2 | Tagesordnung

1. Anträge auf Aufnahme eines zusätzlichen Punktes auf die Tagesordnung müssen sieben Wochentage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden.
2. Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung einer Frist auf die Tagesordnung gebracht werden, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist. Änderungen der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung können mit Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt werden.
3. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
4. Ständige Punkte der Tagesordnung sind:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Anträge und Gesuche
 - c. VerschiedenesUnter den Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
5. Rügt jemand die nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung der Tagesordnung, so ist diese Rüge vor Eintritt in die Tagesordnung geltend zu machen.

§ 3 | Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
 - a. das Datum der Mitgliederversammlung,
 - b. die Zahl der Anwesenden sowie der Stimmberechtigten,
 - c. die Tagesordnung,
 - d. die gestellten Sachanträge in wörtlicher Fassung mit Abstimmungsergebnis und Stimmverhältnis



2. Ergeben sich Einwände gegen die Form oder Inhalt des Protokolls, so hat die Mitgliederversammlung über diese zu entscheiden. Das Protokoll ist abschließend vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 4 | Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide verhindert sein, dann der Schatzmeister.

§ 5 | Anträge

1. Es gibt folgende Sachanträge:
 - a. Hauptantrag
 - b. Ergänzende Zusatzanträge
 - c. Gegenantrag
2. In der Abstimmung ist folgende Ordnung zu beachten:
 - a. über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt
 - b. über den Gegenantrag wird vor dem ursprünglich eingebrachten Antrag abgestimmt
 - c. über Zusatzanträge wird nur nach Annahme des Hauptantrages abgestimmt
3. Der Antragsteller erhält auf Verlangen vor der Abstimmung noch einmal das Wort.
4. Über folgende (Verfahrens-)Anträge wird sofort verhandelt und abgestimmt:
 - a. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 - b. Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes
 - c. Antrag auf Schluss der Mitgliederversammlung

Über diese Anträge erhält noch einer dafür und einer dagegen das Wort. Zur Annahme der Anträge ist eine Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 6 | Wortmeldungen

1. Wünscht jemand zur Debatte das Wort, so hat er sich beim Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu melden und in die Rednerliste einzutragen.
2. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung soll sich nur insofern an der Debatte beteiligen, als es zur Klärung der Sachlage oder der Aufrechterhaltung der Ordnung verlangt.
3. Das Wort wird vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung erteilt:
 - a. bei Anträgen als erstem und als letztem dem Antragsteller
 - b. in den anderen Fällen nach der Reihenfolge der Wortmeldungen



4. Abweichend von der Bestimmung in Nummer 3 muss das Wort sofort erteilt werden, wenn jemand auf die Verletzung der Vereinssatzung oder der Geschäftsordnung aufmerksam machen will.
5. Zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung das Recht und die Pflicht, in den Gang der Debatte durch folgende Maßnahmen einzugreifen:
 - a. Verweisung zur Sache
 - b. Zurückweisung beleidigender Ausdrücke
 - c. Entziehung des Wortes
 - d. Verweisung aus der Mitgliederversammlung

§ 7 | Antragsbegrenzung

Nach 24 Uhr können weitere Tagesordnungspunkte nur auf Beschluss mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

§ 8 | Anfragen zur Geschäftsführung

1. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, eine offizielle Anfrage an ein Organ über dessen Amtsführung zu stellen. Diese Anfrage muss sieben Wochentage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich angebracht werden.
2. Über diese Anfrage hat in jedem Fall eine Debatte stattzufinden.

§ 9 | Entlastung

1. Die Entlastung des Vorstandes und der Beiräte erfolgt auf der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres.
2. Die Entlastung findet auf Antrag des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung in folgender Reihenfolge statt:
 - a. Erteilung des Abschlussberichtes des zu Entlastenden
 - b. auf Antrag eine Debatte über die Amtsführung
 - c. Abstimmung über die Entlastung

§ 10 | Wahlen

1. Die Wahlen finden in offener Abstimmung wie folgt statt:
 - a. Vorschlag
 - b. Kandidaturaufnahme
 - c. Vorstellung und Befragung
 - d. Personaldebatte
 - e. Abstimmung

Die Buchstaben c. und d. finden nur auf Antrag statt. Bei der Abstimmung haben die Kandidaten Stimmrecht.



2. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine neue Personaldebatte (siehe § 10 Nummer 1 Buchstabe d Geschäftsordnung).

II. Tätigkeitsbeschreibung der Organe und Beiräte gemäß §§ 11, 12 und 14 der Vereinsatzung

§ 11 | Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Vereinsatzung und der Geschäftsordnung im Rahmen der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Zu diesem Zweck können die Vorstandsmitglieder insbesondere auch an den Versammlungen der einzelnen Sektionen teilnehmen.
2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:
 - a. Der **Vorsitzende** vertritt den Verein bei Feierlichkeiten, Jubiläen etc. Er unterstützt den Vorstand und die Beiräte bei ihren Tätigkeiten. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Beiräte.
 - b. Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und übernimmt in diesem Fall seine Aufgaben.
 - c. Der **Schatzmeister** verwaltet die Kassengeschäfte des Vereins und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er erstellt entsprechend des Haushaltsplanes Kontenrahmen und überwacht diese. Alle Zahlungen dürfen nur im Rahmen des Kassenplanes und bei vorliegender Genehmigung des Vorstandes geleistet werden. Außer-planmäßige Ausgaben im baulichen Sektor sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Das Kassenbuch ist vom ihm gewissenhaft und entsprechend den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen, entsprechende Unterlagen sind von ihm aufzubewahren. Bei der Kassenrevision (bzw. -prüfung) sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Der Schatzmeister verwaltet weiterhin die Mitgliederdatei des Vereins.
 - d. Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein einzeln.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind als Ergebnisprotokoll im Beschlussbuch festzuhalten.

§ 12 | Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Kassenführung durch den Schatzmeister ordnungsgemäß ist. Zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung gehören die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit der Kasse sowie eine vollständige Belegung der getätigten Umsätze.



2. Die Kassenprüfer prüfen weiterhin die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Zu diesem Zweck steht den Kassenprüfern ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht zu, insbesondere können sämtliche Vereinsunterlagen eingesehen werden.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 | Die Beiräte

1. Der **Jugendwart** hat sämtliche Jugendliche (bis Vollendung des 18. Lebensjahres) zu betreuen und deren Interesse zu vertreten. Er hat darauf zu achten, dass die sportlichen Tätigkeiten der Jugendlichen entsprechend dem Reifegrad und dem Alter erfolgen. Er hat geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand zur Gestaltung eines abwechslungsreichen Jugendlebens zu organisieren und durchzuführen.
2. Dem **Sportwart** obliegt die Organisation und Verwaltung des Sport- und Wettkampfbetriebes. Er hat die Aushänge für den Wettkampfbetrieb zu fertigen. Er vertritt die Interessen aller Sportler im Gesamtverein und gegenüber dem Vorstand. Soweit erforderlich ist der Kontakt mit den Dachverbänden aufrecht zu erhalten. Veränderungen bezüglich der Mitglieder, Unfälle, Sachbeschädigungen und sonstige Vorkommnisse sind unverzüglich dem Vorstand zu melden. Geplante Veranstaltungen außerhalb des Wettkampfplanes jeglicher Art sind dem Vorstand anzuzeigen (wegen Versicherungsschutz etc.), dabei ist nach Möglichkeit der teilnehmende Personenkreis anzugeben. Sollte die Funktion des Jugendwartes nicht besetzt sein, so übernimmt der Sportwart dessen Aufgaben.
3. Der **Wart für technische Fragen** ist für die technischen Belange auf dem Vereinsgelände verantwortlich. Darüber hinaus ist er verantwortlich für das Zusammenleben der Freizeitspieler des Vereins.
4. Sollten einzelne Beiräte vorübergehend verhindert sein, so bestimmt der Vorstand für diese Zeit eine Vertretung.

III. Vorstandssitzungen gemäß § 11 Nr. 6 der Vereinssatzung

§ 14 | Beschlussfassung

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei der Auszählung werden nur die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen gezählt.

§ 15 | Teilnehmer

1. Ständige Vertreter der Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder, der Sportwart, der Jugendwart und der Wart für technischen Bereich. Bei Bedarf können weitere Personen zur Vorstandssitzung eingeladen werden.



2. Die Vorstandssitzung sollte einmal im Monat stattfinden.

§ 16 | Protokoll

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll der Vorstandssitzung hat zu enthalten:

- a. das Datum der Vorstandssitzung,
- b. die Zahl der Anwesenden,
- c. die gestellten Sachanträge in wörtlicher Fassung mit Abstimmungsergebnis und Stimmverhältnis

IV. Mitglieder gemäß § 6 Satz 2 der Vereinsatzung

§ 17 | Arten der Mitgliedschaft

1. **Ordentliches Mitglied** kann auf Antrag jede natürliche Person werden, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag ordentlich entrichtet.
2. **Förderndes Mitglied** kann auf Antrag der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person werden, wenn die juristische Person eine jährliche Werbesumme in Höhe von mindestens 500 EURO (netto) sowie natürliche Personen, welche eine jährliche Spende im Sinne des § 10b Absatz 1 Einkommensteuergesetz in gleicher Höhe dem Verein zukommen lässt. Das fördernde Mitglied wird automatisch ordentliches Mitglied, wenn in einem Geschäftsjahr des Vereins die vorgenannten Voraussetzungen wegfallen.
3. **Ehrenmitglied** kann nur die natürliche Person werden, die von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 7 Nummer 3 der Vereinsatzung

§ 18 | Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere berechtigt:

1. sich am Vereinsleben zu beteiligen, an den Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
2. bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden,
3. an allen von den regionalen und überregionalen Tennisvereinen und -verbänden des In- und Auslandes organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen und den Reglements teilzunehmen,



4. die vom Verein zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgegenstände nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
5. bei Sportunfällen den gegebenenfalls bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen sowie
6. nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit vollem Stimm- und Antragsrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 19 | Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei allen Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und in ihrer gesamten Vereinstätigkeit im Sinne des völkerverbindenden olympischen Gedankens zu wirken,
2. sich aktiv an den Veranstaltungen und dem Sportbetrieb des Vereins zu beteiligen,
3. bei ihrer Vereinstätigkeit die Vereinssatzung und die Geschäftsordnung des Vereins sowie die Satzungen, Beschlüsse und Regelungen der Dachverbände verbindlich zu beachten,
4. die Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen sowie
5. die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihre Ergänzung oder Wiederherstellung aktiv mitzuarbeiten.

VI. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

VII. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt am 26.03.2008 in Kraft.

gez. **Michael Schöne**
Vorstand - Vorsitzender

gez. **Axel Kubik**
Vorstand - stellvertretender Vorsitzender

gez. **Christian Anders**
Vorstand - Schatzmeister